

## BEILAGE 1

# 1 RECHTLICHE UND FACHLICHE STELLUNGNAHME ZUR ARBEITSGRUPPE SOHLEINTIEFUNG UNTER KW FREUDENAU – EINWAND DES NATIONALPARKS DONAUUAUEN ZUR GESCHIEBEZUGABE DER VHP

**DER NATIONALPARK DONAUUAUEN VERTRAT DIE MEINUNG**, dass sich aus dem Bescheid „Detailprojekt Unterwasserbereich“ vom 04.04.1996, Zl. 14.570/264-I 4/95, in Zusammenschau mit dem eingereichten Projekt „Unterwasserbereich - Detailprojekt 1995 Geschiebezugabe“ eine Verpflichtung der VERBUND Hydro Power GmbH ergäbe, Sohleintiefungen in der Erhaltungsstrecke im Uferrandbereich zu kompensieren. Begründet wird dies mit einer geschätzten Spiegelabsenkung von einigen Zentimetern zufolge der Sohleintiefung der Uferrandbereiche.

Dazu ist auszuführen, dass ein Projekt bzw. die Projektmaßnahmen entsprechend der im Bescheid enthaltenen Projektsbeschreibung und unter den im Bescheid enthaltenen Auflagen bewilligt wird.

Im o.a. Bescheid lautet der Spruch folgendermaßen: *„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigt ... die im Detailprojekt der Österreichischen Donaukraftwerke AG (kurz DONAUKRAFT) „Unterwasserbereich“ dargestellten Maßnahmen und Anlagen gemäß der in Abschnitt A dieses Bescheides enthaltenen Projektsbeschreibung und unter den in Abschnitt B dieses Bescheides enthaltenen Auflagen.“*

Nach ständiger Rechtssprechung ist zur Auslegung eines unklaren Spruches die Begründung des Bescheides heranzuziehen. Es ist zulässig, im Spruch eines Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen rechtlich in den normativen Bescheid zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Integrationsakt unzweifelhaft klargestellt hat (VwGH 11. 9. 2003, 2002/07/0141). Im Spruch des o.a. Bescheides findet sich jedoch kein ausdrücklicher Verweis auf den technischen Bericht, wohl aber auf die Projektsbeschreibung in Abschnitt A und die Auflagen in Abschnitt B, weshalb anhand der Projektbeschreibung und der Auflagen zu prüfen ist, welche Verpflichtungen die VERBUND Hydro Power GmbH treffen.

Im o.a. Bescheid wird im Kapitel Projektsbeschreibung ausgeführt: *„Für die Feststellung der Geschiebezugabemenge werden die Sohlgrundaufnahmen im künftigen Stauraum KW Freudenu und der Erhaltungsstrecke, für die Bestimmung der Zugabeorte und für die Beurteilung des Erfolges der Geschiebezugaben die Aufnahmen unterhalb des Kraftwerkes Freudenu bis zur Staatsgrenze herangezogen.... Die Wasserstraßendirektion führt Niederwasseraufnahmen für den Bereich KW Greifenstein bis zur Staatsgrenze durch. Diese Aufnahmen werden zur indirekten Kontrolle der natürlichen und durch die Geschiebezugabe beeinflussten Sohländerungen herangezogen.“*

Die konkreten Vorgaben finden sich in den Auflagen 7 und 8. Auflage 7 lautet:

*„Die für die weitere Instandhaltung maßgebliche Sohle (Referenzsohle = Erhaltungssohle = Bestandssohle) ergibt sich aus der letzten Naturaufnahme vor Teilstauerrichtung. Wenn nachträglich durch wasserrechtlich bewilligte Projekte tiefere Sohlagen bewilligt werden, stellen diese neuen Sohlagen die künftige Erhaltungssohle dar.“*

Auflage 8 lautet:

*„Die Erhaltungssohle ist durch eine Sohlvermessung möglichst knapp vor Teilstauerrichtung festzulegen und durch unabhängige Messungen zu kontrollieren. Die Anerkennung der Sohlvermessung zur Festlegung der künftigen Erhaltungssohle erfolgt durch die Oberste Wasserrechtsbehörde.“*

Die Aufnahme unmittelbar vor Teilstauerrichtung war die Sohlgrundaufnahme 12/95 und es wurde diese Aufnahme von der Wasserrechtsbehörde als Referenzsohle anerkannt. Da diese Aufnahme bei Niederwasser durchgeführt wurde, konnten Uferrandbereiche nicht aufgenommen werden und auch im Weiteren nicht dem Vergleich Istsohle/Referenzsohle zugrunde gelegt werden. Es steht nicht von vorne herein fest, dass durch die Vernachlässigung von Uferrandbereichen ein geringerer Schüttbedarf entsteht, da auch Flussstrecken bekannt sind, wo im stark durchflossenen mittleren Bereich des Gerinnes massive Sohleintiefungen auftreten, während es in den Uferrandbereichen zu Anlandungen kommt. Diese Problematik wurde bei der Festlegung der Referenzsohle nicht hoch eingeschätzt und jedenfalls die vorgelegte Referenzsohlenaufnahme 12/95 als Nullmessung anerkannt.

Aus fachlicher Sicht sind für die Beurteilung der konsensgemäßen Einhaltung der wasserrechtlichen Bewilligung die präzisen und unmittelbar nachprüfbareren Vorgaben des Bewilligungsbescheides maßgeblich. Im Bewilligungsbescheid wurde ausdrücklich als Referenzsohle die Sohlgrundaufnahme 12/95 festgelegt. Es wurde im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bewusst auf einen Sohlvergleich abgestellt und nicht etwa auf den Vergleich von Niederwasserfixierungen. Eintiefungen der Flusssohle sind früher über Sohlveränderungen erkennbar als sie sich messbar in Wasserspiegeländerungen niederschlagen. Der Vergleich der Sohle ist somit die präzisere und rascher ansprechende Kontrolle. Hinzu kommt, dass ein bloßer Vergleich von Niederwasserfixierungen in der Erhaltungsstrecke überhaupt keine Aussage ermöglicht, ob die Sohle in der Erhaltungsstrecke, wie projektsgemäß vorgesehen, auf der Höhe der Referenzsohle gehalten wird, da Eintiefungen unterstrom der Erhaltungsstrecke den Wasserspiegel in der Erhaltungsstrecke deutlich absenken. Dies zeigt sich auch bei den von der via donau für die Kollaudierung der dortigen Regulierungsabschnitte Furt Kuhstand und Furt Schwechatmündung vorgelegten Wasserspiegelberechnungen. Am unteren Ende der Erhaltungsstrecke sind Wasserspiegelabsenkungen von bis zu einem halben Meter zufolge der Sohleintiefungen unterstrom festzustellen und es würden derartige Wasserspiegelabsenkungen auch bei einem vollständigen Halten der Sohle der Erhaltungsstrecke an dieser Stelle auftreten.

Die vom Nationalpark angeführten Textstellen aus dem Technischen Bericht des Einreichprojektes belegen nicht, dass die Kontrolle der Wasserspiegellagen das entscheidende Kriterium für das Geschiebezugabeprojekt war, sondern es sollte die Wasserspiegelfixierung nur eine zusätzliche Kontrolle zur Beurteilung des Erfolgs des Projektes sein.

Es wird unter Punkt 6.1 - Kontrolle der Stromsohle mittels Stromgrundaufnahme - festgestellt:

*„Bescheidgemäß wird die Kontrolle der Stromsohle jährlich durch Stromgrundaufnahmen sowie nach hydrologischer Möglichkeit durch Niederwassernivellements durchgeführt. .... Ein Vergleich mit der Referenzaufnahme bildet die Grundlage zur Feststellung weiterer Maßnahmen an der Stromsohle, die jeweils am Beginn der nächsten Periode durchgeführt werden.“*

Unter Punkt 6.2 - Kontrolle der Stromsohle mittels Niederwassernivellement - wird ausgeführt: *„An Stellen mit markanten Änderungen der Wasserspiegellagen müssen Gründe dafür gesucht und die Ursachen behoben werden, um die aktuelle Stromsohle wieder in den Zustand der Referenzsohle zu bringen.“*

Entscheidend ist auch in dieser Projektbeschreibung der Vergleich der Sohlagen und nicht ein Vergleich von Wasserspiegellagen. Dies ist auch schlüssig, da zufolge der vorhersehbaren, fortgesetzten Eintiefung der Donausohle unterhalb der Erhaltungsstrecke jedenfalls mit einem Absinken des Wasserspiegels in der

Erhaltungsstrecke zu rechnen war. Die Zielvorgabe des gesamten Projektes war (lediglich), die bisherige Eintiefungstendenz trotz Kraftwerksbau nicht zu verschärfen und nicht die Sohlintiefung oder Wasserspiegelabsenkungen in der gesamten Unterwasserstrecke vollständig zu unterbinden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch in Punkt 6.2 des technischen Berichts nur festgehalten wird, dass bei markanten Änderungen der Wasserspiegellagen Gründe gesucht werden und die Ursachen behoben werden müssen, um die Stromsohle in den Zustand der Referenzsohle zu bringen, sodass auch Punkt 6.2 lediglich dazu verpflichtet würde, die Referenzsohle zu halten/wiederherzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die konkreten Vorgaben im Bewilligungsbescheid zur Geschiebezugabe in keiner Weise auf das Halten des Wasserspiegels in der Erhaltungsstrecke abstellen, da dies weder beabsichtigt noch realistisch erzielbar war, sondern ausschließlich auf das Halten der Sohle in der Erhaltungsstrecke bzw. auf die Zugabe von Sohlmaterial zur Aufrechterhaltung eines Geschiebetriebes am unteren Ende der Erhaltungsstrecke wie vor Kraftwerkerrichtung. Da Uferrandbereiche für die Festlegung der Referenzsohle nicht aufgenommen wurden bzw. wegen Niederwassers nicht aufgenommen werden konnten, musste sich der weitere Vergleich von Istsohle und Referenzsohle auf den aufgenommenen Bereich beschränken. Ein rückwirkendes Auffüllen von Eintiefungen im Uferrandbereich ist aus fachlicher Sicht durch den Bewilligungsbescheid nicht gedeckt. Erst nach Festlegung einer neuen in der Breite vergrößerten Referenzsohle der Erhaltungsstrecke werden künftig auch Eintiefungen im Uferrandbereich zu berücksichtigen sein.